



EBENRAIN
LANDWIRTSCHAFT | NATUR | ERNÄHRUNG

JAHRESBERICHT 2022

Natur – und Landschaftsschutzkommission des Kantons Basel-Landschaft

Offene Fliessgewässer sind wie Lebensadern durch die Siedlungen. Die Ausscheidung von Gewässerräumen im Baugebiet soll den Gewässern einen angemessenen Korridor zur Erfüllung ihrer ökologischen Funktionen sichern und den Hochwasserschutz gewährleisten. Bei eingedolten oder kanalisierten Gewässern hält der Gewässerraum einen Korridor frei, welcher für eine allfällige zukünftige Ausdolung oder Revitalisierung nötig ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Organisation der NLK; rechtliche Grundlagen	4
2. Zusammensetzung der Kommission	5
3. Kommissionssitzungen, Augenscheine und Besprechungen	6
4. Baugesuche / Bauen ausserhalb der Bauzone	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Übersicht Baugesuche	8
5. Zonenplanungen	11
5.1 Gewässerraumplanungen	11
5.2 ZVL Rümlingen – ungenügende Umsetzung übergeordneter Gesetzgebung	12
5.3 ZVS Oberdorf – Bedeutung Naturinventar und Uferschutz	13
5.4 Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone	14
5.5 Übersicht Zonenplanungen	15
6. Beratungen	17
6.1 Landschaftskonzeption BL	17
6.2 Wasserstrategie und Interessenabwägung	18
6.3 Zentralisierung und Schliessung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA)	18
7. Finanzielle Unterstützung von Projekten (Beitragsgesuche)	20
8. Ausblick/Anliegen	21

Jahresbericht 2022

1. Auftrag und Organisation der NLK; rechtliche Grundlagen

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission als verwaltungsunabhängige, nicht parlamentarische Fachkommission legt den Fokus auf eine gesamtheitliche und disziplinübergreifende Betrachtung der Natur- und Landschaftsräume. Sie ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden und hat die Aufgabe, Anliegen und Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu fördern. Die NLK prüft und nimmt gegebenenfalls Stellung zur kantonalen Richtplanung sowie zur kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung, vor allem mit Bezug auf Gebiete ausserhalb der Bauzone. Die NLK prüft im Weiteren Gesuche für Bauten und Projekte – ebenfalls vorwiegend ausserhalb der Bauzone –, welche den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern. Sowohl hinsichtlich der kantonalen wie auch der kommunalen Planung und gegenüber Einzelprojekten ist die NLK einsprache- und beschwerdeberechtigt. Schliesslich kann sie auch im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes einmalige oder wiederkehrende Beiträge gewähren.

Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Diese sind verwaltungsunabhängig mit Ausnahme des Leiters der Fachstelle Natur und Landschaft, welcher von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Das Sekretariat der Kommission wird durch die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft wahrgenommen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der NLK finden sich in § 20 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SGS 790). Für die Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben stützt sie sich aber auch auf weitere gesetzliche Grundlagen mit engem Bezug zu Natur und Landschaft, etwa das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, das Gewässerschutzgesetz oder das Waldgesetz.

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz kann die Kommission Beiträge bis CHF 50'000.- gewähren (§ 20 Abs. 2 lit. c NHG). Gemäss § 4 Abs. 2 des revidierten Reglements der Natur- und Landschaftskommission vom 29. April 2020 (SGS 790.001) legt die Kommission Kriterien für die Zusprechung finanzieller Beiträge fest. Die Förderkriterien regeln die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen. Sie sind ebenso wie das Reglement auf der Homepage der NLK aufgeschaltet und damit öffentlich zugänglich.

2. Zusammensetzung der Kommission

Für die Amtsperiode 18 – 22 sind folgende Personen in die Kommission gewählt.

Präsidentin:	Regula Waldner Geographin, Botanikerin
Vizepräsident:	Niklaus Tanner Landschaftsgärtner, Umweltingenieur
Weitere Mitglieder (alphabetisch):	Edith Bingeli-Strub Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau
	Andreas Brunner Jurist
	Andreas Itin Landwirt
	Ernst Lüthi Landwirt
	Markus Plattner Leiter Abteilung Natur und Landschaft

3. Kommissionssitzungen, Augenscheine und Besprechungen

Im Berichtsjahr fanden **19 Kommissionssitzungen** statt. Zu diesen Sitzungen wurden in einigen Fällen auch Fachstellen des Kantons eingeladen. Zudem wurden **10 Augenscheine** durchgeführt, an denen eine Delegation der NLK teilnahm.

Augenscheine / Besprechungen 2022 (Baugesuche):

- BG-Nr. 1883/2016 Ausbau Dachgeschoss und Anbau Treppenhaus (Neuauf-
lage), **Langenbruck**
- BG-Nr. 1202/2021 Zweckänderung: alt Militärische Anlage in neu Militärhis-
torische Anlage, **Oberdorf**
- BG-Nr. 1517/2021 Milchviehlaufstall mit Jauchegrube / 3 Silos, **Zeglingen**
- BG-Nr. 0431/2022 Neubau befestigter Auslauf für Pferde, **Füllinsdorf**
- BG-Nr. 0610/2022 (Remise mit) Jauchegrube, **Wintersingen**
- BG-Nr. 1091/2020 Gerätehaus, **Waldenburg**
- BG-Nr. 1133/2022 Interventionsplattform, **Muttenz**
- BG-Nr. 1525/2022 Milchviehstall mit Remise und Jauchegrube, **Maisprach**
- BG-Nr. 1562/2022 Verkaufs- und Verarbeitungsraum, **Häfelingen**
- BG-Nr. 1544/2022 Neukonzeption Pferdehaltung, **Aesch** (Vorentscheid)

4. Baugesuche / Bauen ausserhalb der Bauzone

4.1 Allgemeines

Die Kommission ist bei Baugesuchen zuständig, wenn Bauten und Anlagen den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern (§ 20 lit. d NLG). Eine wesentliche Veränderung liegt nach der Praxis der Kommission dann vor, wenn die Baute hinsichtlich Dimension, Positionierung, Form oder Gestaltung (z.B. Farbe, Fenstergrösse, etc.) von der herkömmlichen (traditionellen) Bauweise vergleichbarer Bauten in der gleichen Region massiv abweicht. Diese Beurteilung weist naturgemäss Ermessenszüge auf.

Im Jahr 2022 hatte die Natur- und Landschaftsschutzkommission u.a. mit neuen Projekten im Zusammenhang mit der Diversifizierung in der Landwirtschaft zu tun:

- Der Ausbau der Pferdehaltung gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen. Die bevorstehende Schliessung der Reitanlage Schänzli in der Nähe des St. Jakob Stadions wird den Druck in diesem Bereich sicher noch erhöhen. Mehr dazu unter Ziff. 5.4.
- Bei drei Baugesuchen hatte die NLK mit jeweils sehr individuellen Hofläden und Verarbeitungsräumen zu tun, womit sich auch unterschiedliche Fragen stellen. Als Beispiel eines Hofladens sei ein grosser Hof in Häfelfingen erwähnt, auf dem im Jahr einige hundert Truthähne und -hennen geschlachtet, verarbeitet und direkt verkauft werden. Generell führen Hofläden, auch kleine, zu mehr Verkehr und es entsteht ein Bedarf an Parkplätzen. Vermehrt steigt zudem der Druck, dem Besucher oder Kunden auf dem Hof noch mehr anzubieten als den blossen Einkauf (z.B. Spielplatz, Verpflegung). Dies führt zu weiteren baulichen Anpassungen.
- Milchviehställe werden grösser mit automatischen Einrichtungen zum Melken (Melkroboter), grösseren Futterlagern für Heu, voluminösen Gebäuden für Silage grosser Siloballen, Lagerplätzen oder hohen Siloanlagen. Es gibt auch hier komplett neue und andere Systeme der Aufstallung. So war im Speziellen ein neuer Kompoststall für Milchkühe in Lampenberg zu beurteilen, der in seiner Art im Kanton bis jetzt einzigartig ist.
- Bei grösseren Bauten im Gelände entstehen meist auch grosse Erdverschiebungen, die in Hanglagen oft zu Diskussionen über das Ausmass von Aufschüttungen oder einer Abfuhr von Erdmaterial führen. Die Einpassung

dieser neuen grossen Bauten in die Baselbieter Hügellandschaft stellt für die Beteiligten (Bauherrschaft, Bewilligungsbehörde, Kommission) eine grosse Herausforderung dar, welche in der Regel vor Ort an einem Augenschein diskutiert werden muss. Vorgängig braucht es eine umfassende Standortevaluation und einen Bedarfsnachweis, wobei auch die bereits bestehenden Gebäude berücksichtigt werden müssen. Intensiv wurden diese Fragen an zwei Baugesuchen in Zeglingen und Maisprach diskutiert. Bei beiden Projekten ist dieser Prozess noch am Laufen und dürfte im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

- Eine andere Fragestellung im Zusammenhang mit Baugesuchen ergab sich mit verschiedenen Mobilfunkanlagen, welche ausserhalb der Siedlung und innerhalb von Landschafts- und/oder Naturschutzgebieten, insbesondere auch in BLN-Gebieten errichtet werden sollen. Das Bundesgesetz über die Raumplanung sieht vor, dass solche Anlagen nur in begründeten Fällen ausserhalb der Siedlung und mit einer Ausnahmegewilligung erstellt werden dürfen. In den von der NLK gerügten Fällen fehlten eine nachvollziehbare Standortevaluation und eine vertiefte Auseinandersetzung mit den vorhandenen Natur- und Landschaftswerten, die dem Gebot der grösstmöglichen Schonung bzw. der Wiederherstellung oder dem Ersatz genügen.

4.2 Übersicht Baugesuche

Die Kommission befasste sich im Berichtsjahr mit **39 Bau-Projekten**, welche das Bauen ausserhalb der Bauzone zum Gegenstand hatten und / oder einen wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild / Naturwerte haben. Die Kommission erhob dabei in **26 Fällen Einsprache** (Vermerk (E) teilweise mit späterem Rückzug (R)). Häufig fehlten für eine Beurteilung Unterlagen (z. B. ein Umgebungsplan, Standortevaluation oder das Betriebskonzept/Bedarfsnachweis) oder die Einpassung ins Landschaftsbild wurde ungenügend berücksichtigt. Die NLK hat in solchen Fällen konsequent Einsprache erhoben, was den Anstieg der Einsprachen gegenüber den letzten Jahren erklärt.

Baugesuche mit Einsprache

1. BG-Nr. 1875/2020 Neubau Mobilfunkanlage mit Mast und neuen Antennen, **Lauwil** (E)
2. BG-Nr. 1830/2021 Neubau Remise, **Dittingen** (R)
3. BG-Nr. 0184/2021 Erweiterung Stall, **Rickenbach** (R)
4. BG-Nr. 0232/2022 Sanierung Neubau Erschliessung Fahrzeugwaage Lagerhalle mit Jauchegrube, **Zunzgen** (E)

5. BG-Nr. 0254/2022 Remisen mit Aufenthaltsraum / Photovoltaikanlage, **Pratteln** (E)
6. BG-Nr. 0258/2022 Schafunterstand, **Bubendorf** (E)
7. BG-Nr. 0348/2022 Wohnmobil-Stellplätze, **Eptingen** (R)
8. BG-Nr. 0397/2022 Unterstand (Folientunnel), **Waldenburg** (E)
9. BG-Nr. 0431/2022 Neubau befestigter Auslauf für Pferde, **Füllinsdorf** (R)
10. BG-Nr. 0434/2022 Umbau Hofladen / Fassadenänderung / Überdachter Wasch- und Befüllplatz / RemDry, **Sissach** (R)
11. BG-Nr. 0523/2022 EFH, **Therwil** (R)
12. BG-Nr. 0610/2022 Remise mit Jauchegrube, **Wintersingen** (R)
13. BG-Nr. 0679/2022 Umbau und Aufstockung Remise, **Arisdorf** (E)
14. BG-Nr. 0768/2022 Neubau Mobilfunkanlage mit Mast und neuen Antennen, **Wenslingen** (E)
15. BG-Nr. 0769/2022 Lagerplatzerweiterung, **Kilchberg** (E)
16. BG-Nr. 1133/2022 Interventionsplattform, **Muttenz** (R)
17. BG-Nr. 1158/2022 EFH mit Einliegerwohnung / Remise / Geräteunterstand, **Duggingen** (E)
18. BG-Nr. 1193/2022 Befestigung Waldweg, **Sissach** (E)
19. BG-Nr. 1316/2022 Neubau Kompoststall für Milchvieh / Ersatzneubau Remise inkl. Futterküche / Umbau Ökonomiegebäude, **Lampenberg** (R)
20. BG-Nr. 1525/2022 Milchviehstall mit Remise und Jauchegrube, **Maisprach** (E)
21. BG-Nr. 1535/2022 Um- und Ausbau Wohn- und Ökonomiegebäude / Solaranlage, **Waldenburg** (E, Antrag Augenschein)
22. BG-Nr. 1550/2022 Hofladen, Stützmauer, **Ziefen** (E)
23. BG-Nr. 1562/2022 Verkaufs- und Verarbeitungsraum, **Häfeltingen** (E)
24. BG-Nr. 1663/2022 Unterstand / Carport / Schwimmbad / Kleintierstall / Stützmauer, **Wintersingen** (E)
25. BG-Nr. 1747/2022 Aussiedlung, **Blauen** (E)
26. BG-Nr. 1909/2022 Erweiterung Betriebsgebäude, **Füllinsdorf** (R)

Hinweis: (E) = Einsprache bestehend, (R) = Rückzug

Im Jahr 2022 wurden 5 Baugesuche erledigt bzw. nach Bereinigung und Rückzug der Einsprache(n) durch das Bauinspektorat bewilligt (i.d.R. mit Auflagen). Bei vielen Fällen sind die Baugesuche Ende 2022 noch nicht bereinigt bzw. abgeschlossen. Teilweise entsprechen bereinigte Pläne noch nicht den übergeordneten Anforderungen oder eine Bereinigung, ein Augenschein etc. ist noch offen. Beschwerden an die Baurekurskommission und das Kantonsgericht wurden im Zusammenhang mit Bauprojekten im Jahr 2022 keine erhoben.

5. Zonenplanungen

Die Kommission wird im Bereich der Raumplanung tätig, wenn Planungen die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes tangieren und diese nicht oder zu wenig berücksichtigen, wenn Hinweise auf eine ungenügende Auseinandersetzung mit den Naturwerten durch die Planungsbehörden bestehen oder wenn es um Spezialnutzungen, Wildtierkorridore, Gewässer- und Uferschutz und auch national prioritäre Arten geht. So hat die NLK im Jahr 2022 im Rahmen von Mitwirkungsverfahren Stellung genommen, wenn Gewässerräume betroffen waren, Zonenvorschriften Landschaft überarbeitet wurden oder weitere natur- und landschaftsrelevante Planungen vorlagen. Wo nötig hat die NLK im Rahmen des Auflageverfahrens von ihrem Einsprache- und Beschwerderecht Gebrauch gemacht. Im Jahre 2022 wurde insbesondere zu einigen Gewässerraumplanungen Einsprache erhoben, bei welchen per Ende Jahr mehrheitlich noch kein Regierungsratsbeschluss vorgelegen hat.

Im Zusammenhang mit den Zonenplanungen seien nachfolgend besondere Aspekte hervorgehoben, die die NLK im Jahr 2022 beschäftigten:

5.1 Gewässerraumplanungen

Auch im Jahre 2022 setzte sich die Natur- und Landschaftsschutzkommission mit Gewässerraumplanungen in verschiedenen Gemeinden auseinander. Die NLK hatte bei diversen Planauflageverfahren zu prüfen, ob ihre Mitwirkungseingaben berücksichtigt, eine Nichtberücksichtigung begründet und inwieweit übergeordneten Vorgaben umgesetzt wurden. In einzelnen Gemeinden erhob die Natur- und Landschaftsschutzkommission Einsprache.

Zwischenzeitlich liegen verschiedene Gerichtsurteile zum Thema Gewässerraum vor, die die NLK bei ihrer Beurteilung im Mitwirkungsverfahren und in der Einsprachebegründung herbeizieht. Es ist nach wie vor festzustellen, dass die Siedlungsentwicklung und Bautätigkeit oft höher gewichtet werden als die Ausscheidung eines genügend breiten Gewässerraums. Die Interessenabwägungen der Gemeinden berücksichtigten hierbei oft nur die Mindestanforderungen und setzen sich nicht im gewünschten Umfang mit der Wichtigkeit der Siedlungsdurchgrünung, der Biodiversität und der Vernetzung auseinander. Eine Verbreiterung des Gewässerraumes zur Förderung der Vernetzung, zur Erhaltung von Lebensräumen für besondere Arten und zur Verbesserung der Biodiversität konnte nur spärlich festgestellt werden.

So erhob die NLK wiederholt bei folgenden Mängeln Einsprache:

- bei Verzicht auf Ausscheidung eines Gewässerraumes;
- bei Reduktion des Gewässerraumes bei vermeintlich «dicht überbauten Gebieten»;
- bei Nichtberücksichtigung oder einer zu wenig begründeten Interessenabwägung zur Biodiversität;
- bei, aus Sicht der NLK, Verstössen gegen übergeordnetes Recht etc.

Die «Erweiterte Bestandesgarantie» für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum (§ 109a als neue Bestimmung im Raumplanungs- und Baugesetz, in Kraft gesetzt seit 15.05.2022) hat dazu beigetragen, dass die Gewässerraumplanungen eine grössere Akzeptanz in der Bevölkerung erfahren hat. Dies zeigte sich dahingehend, dass vielerorts zumindest die gesetzlich minimal auszuscheidenden Gewässerräume als durchgehende Korridore und ohne Reduktion bzw. Umfahrung von Bauten festgelegt wurden.

5.2 ZVL Rümlingen – ungenügende Umsetzung übergeordneter Gesetzgebung

Gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung erhob die Natur- und Landschaftsschutzkommission Einsprache und rügte eine ungenügende Umsetzung der übergeordneten Gesetzgebung. Insbesondere bemängelt wurde eine ungenügende Begründung für die Löschung und Verkleinerung von altrechtlichen Schutzobjekten und die ungenügende Berücksichtigung eines Vorranggebietes Natur gemäss kantonalem Richtplan.

Weiter wurde ein ungenügender Bachuferschutz und damit fehlende Ausscheidungen von Uferschutzzonen gerügt. Der Begründung der Gemeinde, dass mit der Gewässerraumplanung des Kantons (kant. Nutzungsplan) dem Schutz Genüge getan würde, konnte die NLK nicht folgen. Die Uferschutzzone und die Gewässerräume verfolgen kongruente Ziele, die sich jedoch auf unterschiedlicher gesetzlicher Ebene befinden und jede für sich in der kommunalen bzw. kantonalen Nutzungsplanung berücksichtigt werden muss. Mit der Uferschutzzone werden kommunale Ziele verfolgt und entsprechende Schutz- und Pflegemassnahmen definiert. Gewässerräume hingegen legen den erforderlichen Raum für die Gewässer fest, damit die natürliche Funktion der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser, die Gewässernutzung gewährleistet ist (Art. 36 GschG). Sie schreiben eine extensive Nutzung vor. Die Gewässerräume machen hingegen keine Aussagen über Erhaltungs-, Schutz- und Pflegemassnahmen

der angestrebten bzw. vorhandenen Ufervegetation. Entsprechend müssen Uferschutzzonen in der kommunalen Nutzungsplanung gebührend berücksichtigt und ausgedehnt werden.

5.3 ZVS Oberdorf – Bedeutung Naturinventar und Uferschutz

Die Gemeinde Oberdorf überarbeitete ihre Grundlagen zum Zonenplan Siedlung. Gemäss Strategie Biodiversität Schweiz des Bundes sollen auch die Siedlungen einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Förderung der Biodiversität leisten. Um die Biodiversität zu erhalten und die ökologische Vernetzung sicherzustellen, braucht es im Siedlungsraum vielfältige, naturnah gestaltete Grün- und Gewässerräume sowie abwechslungsreiche und hochwertig gestaltete Siedlungsränder. Die NLK versuchte die Gemeinde im Rahmen der Mitwirkung zu bestärken, ihre Grundsätze im eigenen Leitbild («Biodiversität stärken» und diesbezügliche Vorbildfunktion auf kommunalen Flächen) reglementarisch festzuhalten. Ausdrücklich begrüsst sie die Bestrebungen der Gemeinde, die Frage der Lichtverschmutzung und Grünflächenziffern zu regeln sowie die Versiegelung der Böden durch Schotterflächen zu unterbinden. Der NLK ist bei der Prüfung der Unterlagen jedoch auch aufgefallen, dass das Naturinventar Siedlung der Gemeinde, welches ein wichtiges Instrument zur Beurteilung ökologisch wertvoller Objekte und Flächen ist, anscheinend aus Gründen des Auftragsvolumens auf eine fachlich vertiefte Felddaufnahme verzichtete (wissenschaftliche Artenliste). Für eine spätere Erfolgskontrolle beim Schutz und Unterhalt von Naturwerten ist dies fatal. Ein Naturinventar ist zwar rechtlich nicht verbindlich, es ist aber ein gutes Arbeitsinstrument, um – neben dem Wert der Objekte/Flächen zum heutigen Zeitpunkt – auch die aus fachlicher Sicht sinnvolle angestrebte Entwicklung bzw. die nötigen Pflegemassnahmen aufzuzeigen. Eine fundierte Auslegung hilft der Gemeinde bei der Interessenkoordination im Rahmen des Planungsprozesses.

Bei der Gewässerraumfestlegung will die Gemeinde Oberdorf eine neue Art von Uferschutz etablieren: Die bestehenden Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum abgelöst und nicht mehr separat und optisch differenziert dargestellt. Die Pflegeanweisungen werden in Gewässerabschnitten bachspezifisch entsprechend im neuen Reglement formuliert, was auf mehr Qualität der Uferbereiche innerhalb der Siedlung hoffen lässt.

Im Bereich der Frenke wurde durch die NLK im Rahmen der erwähnten Mit-

wirkung die bestehende «dichte Überbauung» in Frage gestellt und gefordert, dass der Gewässerraum durchgehend auszuscheiden sei.

Auch kleine Gewässer können, sofern sie offen fliessen, wertvolle Vernetzungsachsen durch die Siedlungen sein. Deshalb wurde angeregt, dass beim Weigistbach und dem Widenbächli der unbebaute Raum im Bereich der Eindolung, mit einem Gewässerraum zu sichern, um eine zukünftige Ausdolung zu ermöglichen.

5.4 Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

Die Pferdehaltung im Baselbiet nimmt an Bedeutung zu. Die Pferdepensionen stellen für Landwirtschaftsbetriebe ein zusätzliches betriebswirtschaftliches Standbein dar; zudem ist die private Pferdehaltung im Landwirtschaftsgebiet attraktiv. Die Anforderungen an die Pferdehaltung steigen aber laufend, einerseits durch das geränderte Tierschutzgesetz, andererseits auch durch die Ansprüche der Pferdebesitzer. So sind Pferdeausläufe, Allwetterplätze, Aufenthaltsräume, Beleuchtungsanlagen, Parkierflächen für Pferdetransporter und auch Reithallen immer wieder ein Thema. Die Raumplanung gibt aber gerade für Reithallen und Allwetterplätze klare Grenzen vor. Diese dürfen nicht oder nur in beschränkter Form erstellt werden (siehe Wegleitung Pferde und Raumplanung des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE).

Durch die grosse Nachfrage an Pensionsplätzen beginnen sich immer mehr Landwirtschaftsbetriebe auf diesen Betriebszweig zu spezialisieren. Es entstehen dabei Betriebe mit bis zu 80 Pferdepensionsplätzen.

Die NLK stellt fest, dass im Kanton Basel-Landschaft kein Konzept Pferdehaltung in der kantonalen Raumplanung vorhanden ist:

- Bestehende Pferdesportanlagen sind überbeansprucht oder werden gar geschlossen. Durch die hohe Auslastung der vorhandenen Strukturen im unteren Kantonsteil stellt man ein wachsendes Bedürfnis «Pferdehaltung und Reitsport» bis ins obere Baselbiet fest.
- Es stellt sich nicht nur die Frage der baulichen Entwicklung und Einpassung der Pferdeinfrastruktur, sondern auch der intensiveren Nutzung des jeweiligen landwirtschaftlichen Raumes. So sind Parkplätze erforderlich für die Reitenden sowie für die Transportwagen der Tiere. Zufahrten auf Höfe werden verkehrsmässig mehr ausgelastet.

- Die Freizeitnutzung mit Pferden bringt auch in Feld und Wald eine höhere Belastung mit sich.

Die NLK wird sich in nächster Zeit bemühen, das Thema Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone mit den kantonalen zuständigen Fachstellen zu diskutieren.

5.5 Übersicht Zonenplanungen

Die Kommission prüfte im Berichtsjahr im Rahmen von 23 Planungen von diversen Gemeinden die Änderungen des Zonenplans ausserhalb der Bauzone (Revision Zonenvorschriften Landschaft; ZVL) sowie die Gewässerraumplanungen und diverse weitere Vorhaben, die Natur- und Landschaftsthemen tangieren.

Mitwirkung

Im Jahr 2022 beteiligte sich die Kommission in 13 Fällen am Mitwirkungsverfahren:

1. Mutation Gewässerraum, **Buckten**
2. Mutation Gewässerraum, **Itingen**
3. Mutation Gewässerraum, **Pratteln**
4. Mutation Gewässerraum, **Wintersingen**
5. Revision Zonenplan Landschaft, **Grellingen**
6. Mutation Gewässerraum, **Birsfelden**
7. Mutation Gewässerraum, **Giebenach**
8. Gesamtrevision Zonenvorschriften Siedlung, **Oberdorf**
9. Mutation Gewässerraum, **Rickenbach**
10. Mutation Gewässerraum Isletenbach, **Sissach**
11. Mutation Gewässerraum, **Wenslingen**
12. Mutation Gewässerraum, **Häfeldingen**
13. Mutation Gewässerraum, **Dittingen**

Planauflagen mit Einsprache / Beschwerde

Im Rahmen von Planauflagen beschäftigte sich die NLK mit folgenden Planungen, gegen die die NLK im Jahr 2022 Einsprache erhob oder zu denen ein Verständigungsgespräch im Jahr 2022 durchgeführt wurde:

1. Mutation Gewässerraum, **Thürnen** (Stand: Verständigungsgespräch)
2. Mutation Gewässerraum, **Diepflingen** (Stand: Einsprache bestehend)
3. Mutation Gewässerraum, **Frenkendorf** (Stand: Rückzug Beschwerde)

4. Mutation Gewässerraum, **Laufen** (Stand: Einsprache abgewiesen / Beschwerdeverfahren)
5. Revision Zonenvorschriften Landschaft, **Rümlingen** (Stand: Einsprache bestehend)
6. Mutation Gewässerraum, **Maisprach** (Stand: Einsprache abgewiesen)
7. Mutation Gewässerraum, **Buus** (Stand: Einsprache abgewiesen)
8. Mutation Gewässerraum, **Bretzwil** (Stand: Einsprache bestehend)
9. Mutation Gewässerraum, **Binningen** (Stand: Verständigungsgespräch)
10. Mutation Gewässerraum, **Buckten** (Stand: Einsprache bestehend; Mitwirkung / Einsprache im Jahr 2022)

Besprochene Planungen (ohne Einsprache)

Planungen, die von der NLK diskutiert wurden, gegen die jedoch keine Einsprache erhoben worden sind:

1. Mutation Bauzonendimensionierung zum Zonenplan Siedlung und Landschaft; **Kilchberg**

6. Beratungen

Die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sind einerseits vom Kanton bei der Erfüllung seiner Aufgaben wie andererseits von öffentlichen Körperschaften und Anstalten sowie von Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zu beachten (§ 3 NLG). Die NLK begrüsst es sehr, wenn sie ihre Beratungsleistungen bereits in einer frühen Phase einer Planung oder eines Projekts einbringen kann, um umständliche Bereinigungsrunden – Einsprachen sind als solche zu werten! – zu vermeiden.

6.1 Landschaftskonzeption BL

Landschaft stellt überall einen wichtigen Teil der menschlichen Lebensqualität dar und soll laut Bund und internationalen Übereinkommen (europäische Landschaftskonvention) vermehrt in der Planung berücksichtigt werden. Als Grundlage für die Gesamtüberarbeitung des Kantonalen Richtplanes entwickelt der Kanton eine kantonale Landschaftskonzeption. Es soll eine Gesamt-sicht über die Qualitäten der Landschaft und deren charakteristische Elemente geschaffen werden. Die Landschaftskonzeption ersetzt das LEK BL aus dem Jahre 2000.

Eine Begleitgruppe, zu welcher auch die Natur- und Landschaftsschutzkommission eingeladen wurde, befasste sich in der ersten Phase mit den Merkmalen der einzelnen Landschaftstypen.

Im Jahre 2022 konnte die Natur- und Landschaftskommission zu den Entwürfen der Phase 2, Definition der Landschaftsqualitätsziele für diese Landschaftstypen, Stellung nehmen. Die NLK setzte sich auch hier eingehend mit den Vorschlägen auseinander. Sie machte aus ihrer Sicht auf wichtige Themenfelder aufmerksam, die zu wenig berücksichtigt wurden, zu präzisieren sind oder fehlen. Unter anderem nannte sie Themen wie Biodiversität, Natur- und Kulturerbe, Klimawandel, Intensivierung der Landschaftsnutzung durch nicht-landwirtschaftliche Anlagen, Gewässerhaushalt, Schnittstellen der ineinander übergreifenden Thematiken und weiteres mehr.

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission ist gespannt auf die weiteren Resultate, Reflexionen und die Umsetzung, und möchte sich auch weiterhin gerne einbringen.

6.2 Wasserstrategie und Interessenabwägung

Die Forderungen der NLK nach einer grundsätzlichen Gesamtschau hydrologischer Systeme finden sich in der Neubearbeitung der kantonalen Wasserstrategie wieder. Die NLK brachte die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes im Teilkapitel «Lebensraum» ein, welches die Bedeutung der Biodiversität in und an den Gewässern sowie den gesetzlichen Auftrag zu ihrer Erhaltung darlegt. In ausführlichen Diskussionen mit den Verantwortlichen für andere Teilkapitel wurden kritische sowie synergetische Schnittstellen definiert. Das Wissen um diese Schnittstellen soll den verschiedenen Verwaltungseinheiten künftig aufzeigen, bei welchen technischen Projekten – z.B. im Bereich Grundwassergewinnung, Abwasserableitung, landwirtschaftliche Speicherbecken, Hochwasserschutz – die Natur «mitgedacht» werden muss bzw. wo zuerst eine Interessenabwägung stattzufinden hat.

Bei der Erarbeitung des Moduls «Interessenabwägung» war die NLK ebenfalls zur fachlichen Mitarbeit eingeladen. Eine korrekte Interessenabwägung ist bei divergierenden Interessen rund ums Thema Wasser entscheidend, um die multilaterale Wirkung eines Vorhabens abzuschätzen und allfällige Optimierungen bis hin zum Verzicht zu erwägen. Der Leitfaden «Interessenabwägung» wurde dem Rechtsdienst des Bundesamtes für Umwelt unterbreitet. Bei der Präsen-

tation in der Echogruppe der Gemeinden stiess er auf breite Zustimmung. Die NLK hofft, dass dieses Instrument rege genutzt wird.

6.3 Zentralisierung und Schliessung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

Das Thema der Schliessung von ARAs im oberen Baselbiet beschäftigt die NLK seit 2018. Die NLK als beratendes Fachgremium formulierte ihre Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Entzuges von gereinigtem Abwasser aus den lokalen Bächen. Sie schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass sich wegen fehlendem Wasser eine Gefährdung der Biodiversität und der landschaftlichen Eigenart ergeben kann. Die NLK hat deshalb Einsprachen gegen die Schliessung von ARAs erhoben, welche noch nicht behandelt sind. Auch der durch die Regierung verhängte Marschhalt in der Sache steht nach wie vor. Die NLK verlangt seit 4 Jahren eine Gesamtsicht der Auswirkungen der Schliessungen auf die Entwicklung der Wasserführung der Bäche und ihren Folgen für Natur und Landschaft. Nachdem im August 2021 der extern vergebene Synthesebericht für alle Beteiligten nicht die erwünschten Erkenntnisse brachte, wurde im April 2022 an einer Sitzung mit Vertretern des AIB eine Expertengruppe beauftragt, einen Vorschlag für die Untersuchungsarbeiten zu machen.

Leider wurden in der Folge die seitens der NLK vorgeschlagenen Experten von Seite des AIB als nicht geeignet befunden, so dass es zu keiner fachlichen Bestandesaufnahme kam.

Im Herbst 2022 hat die Regierung das Amt für Umwelt und Energie (AuE) beauftragt die Koordination und Leitung der offenen Fragestellung zu übernehmen. Die NLK bedauert in dieser Sache, dass auch nach 4 Jahren kein Lösungsansatz gefunden werden konnte. Nach wie vor ist sie aber der Meinung, dass eine Gesamtsicht zur Schliessung des ganzen Netzes an kommunalen ARAs gemacht werden muss.

7. Finanzielle Unterstützung von Projekten (Beitragsgesuche)

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz kann die Kommission Beiträge an Projekte gewähren. Im Berichtsjahr unterstützte die Kommission folgende Projekte:

Projekt / Betreff	Betrag in CHF (gerundet)
Naturforum Region Basel: Projekt «naturbezogene Umweltbildung für Schulklassen»	9'000
«Lichter Föhrenwald» Waldenburg (Aktion Spechte & Co)	16'000
Ökohotspot Hörnli-Gillen, Reigoldswil/Lauwil	15'000
«Lichter Föhrenwald» Bubendorf (Aktion Spechte & Co)	7'000
Wiederherstellung der Trockensteinmauer am Räbhübel, Wenslingen	10'000
Wiesenexkursion für Schulklassen (pro natura BL)	3'200

Die NLK-Richtlinien für Unterstützungsbeiträge sind abrufbar unter: Natur/ Natur- und Landschaftsschutzkommission/Dokumente zum Download / [«Richtlinien Förderbeiträge NLK»](#) (rechte Spalte auf der Homepage). Gerade bei konkreten Aufwertungsmassnahmen legt die NLK Wert auf Nachhaltigkeit: Die Fläche oder das Objekt sollte nach Möglichkeit rechtlich gesichert und die Pflege klar geregelt sein.

8. Ausblick/Anliegen

Die Natur und Landschaftsschutzkommission blickt wiederum auf ein intensives Arbeitsjahr und eine Vielfalt an Themen zurück. Aufwand und Komplexität einzelner Geschäfte haben die Mitglieder der NLK gefordert, zumal gewisse Bauprojekte immer wieder in neuen Versionen in das Auflageverfahren kamen und sich auch neue Fragestellungen ergaben.

Im Interesse aller sollten gerade bei Freizeitnutzungen (Pferdesport oder auch Biken usw.) allgemein gültige Regelungen gefunden werden, um namentlich in Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete) sorgsam mit dem Vorhandenen umgehen zu können. Solche Regelungen (Leitfäden, Richtlinien, etc.) ermöglichen eine rechtsgleiche und speditive Behandlung der verschiedenen Anliegen. Es ist dringlich, dass der Kanton Basel-Landschaft in diesen Bereichen mehr Gewicht legt auf die Schaffung allgemein gültiger Regelungen und wegkommt von ausschliesslichen Einzelfallbetrachtungen, auch wenn auf die Beurteilung im Einzelfall natürlich nicht verzichtet werden kann.

Für eine einheitliche Beurteilung von Baugesuchen und als Hilfestellung für die Gesuchsteller(-innen) wäre ein Leitfaden für das Bauen ausserhalb Bauzonen, wie in vielen Kantonen üblich, ein geeignetes Planungsinstrument. Dieses liegt im Kanton Basel-Landschaft noch nicht vor. Die Natur- und Landschaftsschutzkommission begrüsst den Einbezug in den Erarbeitungsprozess und möchte sich auch weiterhin zielführend bei der Ausarbeitung des Leitfadens einbringen.

Die NLK wünscht sich für ihre weitere Arbeit verstärkt eine umfassende Betrachtungsweise von Bauvorhaben und Planungen durch die verschiedenen Akteure, bei welcher der Erhaltung und Förderung unserer Natur- und Landschaftswerte gebührend Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang sei zuhanden des Gesetzgebers und der Baubewilligungsbehörde das Anliegen der NLK vorgebracht, dass verstärkt gegen unbewilligtes Bauen vorgegangen wird. Die für Widerhandlungen gegen das Baugesetz vorgesehenen Bussen sind im Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich sehr tief; sie entfalten deshalb kaum abschreckende Wirkung. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und im Interesse der Akzeptanz behördlicher Entscheide ist es aber wichtig, dass Bauwillige, die korrekt ein Baugesuch stellen, nicht das Gefühl haben schlechter zu fahren als jene, die auf die Einreichung eines Gesuchs verzichten und darauf vertrauen, dass sie nicht erwischt bzw.

– wenn dies ausnahmsweise trotzdem geschieht – milde bestraft werden. Gesetzgeber und Vollzugsbehörden sind hier aufgerufen tätig zu werden, um dem unbewilligten Bauen einen Riegel zu schieben. Die Erhaltung einer intakten Landschaft und der Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz bedeutsamer Naturobjekte (vgl. § 1 NLG) verlangen die Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen und Regeln des Zusammenlebens. Je enger die Menschen zusammenleben und je mehr sie Landschaft und Natur nutzen, umso dringender und wichtiger wird der Respekt solcher Regeln.

Foto Umschlagrückseite

Beispiel eines bereits umgesetzten Projekts:

Lichter Föhrenwald Rebholden, Ziefen 2012
(Quelle: Balz Recher, Forstrevier Riedbach)

Das Projekt Rebholden zeigt, dass sich auf Flächen der natürlich vorkommenden Orchideen-Föhrenwaldgesellschaft mit Hilfe eines höheren Lichteinfalls und einer zielorientierten Nachpflege in kurzer Zeit seltene, lichtliebende Pflanzenarten wie Orchideen etablieren.

Weitere derartige Projekte werden aktuell von pro natura (Aktion Spechte & Co.) in Waldenburg und Bubendorf im Jahr 2022/23 mit finanzieller Unterstützung durch die NLK realisiert.

Impressum

Juli 2023

Ebenrain – Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung,
Abteilung Natur und Landschaft

© Fotos:

Titelseite | Niklaus Tanner

Rückseite | Balz Recher

